



Amtsblatt für die Stadt Braunschweig

34. Jahrgang

Braunschweig, den 16. März 2007

Nr. 4

Inhalt	Seite
Änderung der Satzung der Feldmarkinteressentschaft Hondelage vom 25. März 1972.....	9
Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Braunschweig	9

Änderung der Satzung der Feldmarkinteressentschaft Hondelage vom 25. März 1972

Aufgrund des Beschlusses der Mitgliederversammlung der Feldmarkinteressentschaft Hondelage vom 22. Februar 2007 gemäß § 22 Abs. 1 Nr. 1 des Nds. Realverbandsgesetzes vom 4. November 1969 (Nds. GVBl. S. 187), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 5. November 2004 (Nds. GVBl. S. 412), erhält § 4 Abs. 1 der Satzung der Feldmarkinteressentschaft Hondelage vom 25. März 1972 folgende Fassung:

"Der Vorstand des Realverbandes besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden und dem Schriftführer sowie drei Beisitzern. Alle Vorstandsmitglieder haben das gleiche Stimmrecht.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für sechs Jahre gewählt. Für den zweiten Vorsitzenden und den Schriftführer ist ein Stellvertreter aus den Reihen der Beisitzer zu wählen. Wiederwahl ist - auch mehrfach - zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist für den Rest der Wahlzeit ein Nachfolger zu wählen. Der erste Vorsitzende wird bei Verhinderung durch den zweiten Vorsitzenden vertreten."

Genehmigung

Die vorstehende Änderung der Satzung der Feldmarkinteressentschaft Hondelage wird gemäß § 17 Abs. 2 des Nds. Realverbandsgesetzes vom 4. November 1969 (Nds. GVBl. S. 187), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 5. November 2004 (Nds. GVBl. S. 412), genehmigt.

Braunschweig, den 6. März 2007

Stadt Braunschweig
Aufsichtsbehörde für Realverbände
Der Oberbürgermeister
I. A.
Ruppert

Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Braunschweig vom 27. Februar 2007

Aufgrund der §§ 6 und 8 der Niedersächsischen Gemeindeordnung und der §§ 1, 2 und 10 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes vom 8. März 1978 (Nds. GVBl. S. 233), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 16. September 2004 (Nds. GVBl. S. 362), hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung vom 27. Februar 2007 folgende Satzung beschlossen:

Die Satzung für die Freiwillige Feuerwehr wird wie folgt neu gefasst:

§ 1 Organisation und Aufgaben

(1) Die Freiwillige Feuerwehr ist eine Einrichtung der Stadt Braunschweig. Sie erfüllt als eigenständige Organisation mit der Berufsfeuerwehr die der Stadt Braunschweig nach dem Niedersächsischen Brandschutzgesetz (NBrandSchG) obliegenden Aufgaben.

(2) Die Freiwillige Feuerwehr und die Berufsfeuerwehr bilden gemeinsam die Feuerwehr Braunschweig. Sie sind in dem für den Brandschutz zuständigen Fachbereich der Stadt Braunschweig verwaltungsmäßig zusammengefasst.

(3) Die Freiwillige Feuerwehr besteht aus den zur Sicherstellung des örtlichen und überörtlichen Brandschutzes und der Hilfeleistung eingerichteten Ortsfeuerwehren Bevenrode, Bienrode, Broitzem, Dibbesdorf, Geitelde, Harxbüttel, Hondelage, Innenstadt, Lamme, Lehdorf, Leiferde, Mascherode, Melverode, Ölper, Querum, Rautheim, Riddagshausen, Rühme, Rünigen, Schapen, Stiddien, Stöckheim, Thune, Timmerlah, Veltenhof, Völkmarode, Volkmarode, Waggum, Watenbüttel und Wenden.

(4) Die Ortsfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr Braunschweig werden in 5 Löschbezirke wie folgt zusammengefasst:

Löschbezirk 1:

Lamme, Lehdorf, Ölper, Rühme, Veltenhof, Völkmarode, Watenbüttel

Löschbezirk 2:

Bevenrode, Bienrode, Harxbüttel, Thune, Waggum, Wenden

Löschbezirk 3:

Dibbesdorf, Hondelage, Querum, Riddagshausen, Schapen, Volkmarode

Löschbezirk 4:

Leiferde, Mascherode, Melverode, Rautheim, Stöckheim

Löschbezirk 5:

Broitzem, Geitelde, Innenstadt, Rünigen, Stiddien, Timmerlah

(5) Die Ortsfeuerwehren bestehen aus den Mitgliedern der aktiven Abteilung. Darüber hinaus können folgende Abteilungen eingerichtet werden:

- a) Altersabteilung,
- b) Jugendabteilung,
- c) Feuerwehrmusikabteilung,
- d) Abteilung für fördernde Mitglieder.

(6) Die Organisation der einzelnen Abteilungen richtet sich nach den Rechtsvorschriften des Landes, den Richtlinien des Landesfeuerwehrverbandes Niedersachsen e. V. über die Funktionsbezeichnungen und Ausbildungsvoraussetzungen sowie Funktionsabzeichen für Feuerwehrmusiker (Feuerwehr-Musikrichtlinien) und den jeweiligen Organisationsgrundsätzen der Stadt Braunschweig, die die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister erlässt.

§ 2

Leitung der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Braunschweig wird von der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister geleitet (§ 13 Abs. 1 NBrandSchG). Sie sind im Dienst Vorgesetzte der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr. Sie haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die Rechtsvorschriften des Landes, die Organisationsgrundsätze für die einzelnen Abteilungen und die von der Stadt Braunschweig erlassenen Dienstanweisungen für die Stadtbrandmeisterin oder den Stadtbrandmeister und die Ortsbrandmeisterinnen oder die Ortsbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehren zu beachten. Die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister wird im Verhinderungsfalle in allen Dienstangelegenheiten durch die 1. Stellvertretende Stadtbrandmeisterin oder den 1. Stellvertretenden Stadtbrandmeister vertreten. Ist auch diese oder dieser verhindert, wird die Vertretung durch die anderen stellvertretenden Stadtbrandmeisterinnen oder Stadtbrandmeister in der Reihenfolge des Dienalters wahrgenommen, im Übrigen obliegt diesen jeweils die Leitung eines Löschbezirkes.

(2) Die Ernennung und Abberufung der Stadtbrandmeisterin oder des Stadtbrandmeisters und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter erfolgt nach § 13 Abs. 2 und 3 NBrandSchG.

(3) Die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter müssen die in § 13 Abs. 5 NBrandSchG in Verbindung mit den §§ 5 und 6 der Verordnung über den Eintritt in den Dienst, die Gliederung nach Dienstgraden und die Übertragung von Funktionen bei den Freiwilligen Feuerwehren im Lande Niedersachsen (Dienstgrad-VO-FF) vom 21. September 1993 (Nds. GVBl. S. 362) in der jeweils gültigen Fassung vorgeschriebenen Voraussetzungen erfüllen.

(4) Die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister und die Stellvertretenden Stadtbrandmeisterinnen oder Stadtbrandmeister dürfen nicht in der Leitung einer Ortsfeuerwehr tätig sein.

(5) Der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister ist Gelegenheit zu geben, an den Sitzungen des für den Brandschutz zuständigen Ratsausschusses teilzunehmen. Zu Vorlagen oder Stellungnahmen der Verwaltung an einem Ratsausschuss zu Fragen der Freiwilligen Feuerwehr ist die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister von der Verwaltung vorher zu hören.

§ 3

Leitung der Löschbezirke

Die zur Leitung eines Löschbezirkes bestellten Stellvertretenden Stadtbrandmeisterinnen oder Stellvertretenden Stadtbrandmeister koordinieren die Belange der Ortsfeuerwehren dieses Löschbezirkes. Sie unterstützen in ihrem Löschbezirk die Stadtbrandmeisterin oder den Stadtbrandmeister bei der Wahrnehmung aller Aufgaben.

Sie sind im Dienst Vorgesetzte der Mitglieder der Ortsfeuerwehren ihres Löschbezirkes. Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben haben sie die Rechtsvorschriften des Landes, die Organisationsgrundsätze für die einzelnen Abteilungen und die von der Stadt Braunschweig erlassenen Dienstanweisungen für die Stadtbrandmeisterin oder den Stadtbrandmeister und die Ortsbrandmeisterinnen oder die Ortsbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr zu beachten.

§ 4

Leitung der Ortsfeuerwehr

(1) Die Ortsfeuerwehr (§ 13 Abs. 1 NBrandSchG) wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister geleitet. Sie sind im Dienst Vorgesetzte der Mitglieder der Ortsfeuerwehr. Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben haben sie die Rechtsvorschriften des Landes, die Organisationsgrundsätze für die einzelnen Abteilungen und die von der Stadt erlassenen Dienstanweisungen für die Stadtbrandmeisterin oder den Stadtbrandmeister und die Ort-

brandmeisterinnen oder die Ortsbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr zu beachten. Im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch die Stellvertretende Ortsbrandmeisterin oder den Stellvertretenden Ortsbrandmeister.

(2) Die Ernennung und Abberufung der Ortsbrandmeisterin oder des Ortsbrandmeisters und der Vertreterin oder des Vertreters erfolgt nach § 13 Abs. 2 und 3 NBrandSchG.

(3) Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister und die Stellvertretende Ortsbrandmeisterin oder der Stellvertretende Ortsbrandmeister müssen die in § 13 Abs. 5 NBrandSchG in Verbindung mit den §§ 5 und 6 der Verordnung über den Eintritt in den Dienst, die Gliederung nach Dienstgraden und die Übertragung von Funktionen bei den Freiwilligen Feuerwehren im Lande Niedersachsen in der jeweils gültigen Fassung vorgeschriebenen Voraussetzungen erfüllen.

§ 5

Führungskräfte taktischer Feuerwehreinheiten

(1) Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister bestellen aus den aktiven Mitgliedern der Ortsfeuerwehr nach deren Anhörung die entsprechend der Wehrgliederung erforderlichen Führerinnen oder Führer und stellvertretenden Führerinnen oder Führer der taktischen Feuerwehreinheiten Zug, Gruppe, Staffel und Trupp (vgl. § 1 Abs. 2 und § 3 der Verordnung über die Mindeststärke, die Gliederung nach Funktionen und die Mindestausrüstung der Freiwilligen Feuerwehren im Lande Niedersachsen).

(2) Die Führungskräfte von Einheiten der Freiwilligen Feuerwehr, die keiner Ortsfeuerwehr und keinem Löschbezirk zuzuordnen sind, bestellt die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister nach Anhörung des Stadtkommandos für die Dauer von 6 Jahren.

(3) Die Führungskräfte der taktischen Einheiten sind im Dienst Vorgesetzte der Angehörigen ihrer jeweiligen taktischen Einheit.

(4) Die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister und die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister können die von ihnen bestellten Führungskräfte nach Maßgabe der Verordnung über den Eintritt in den Dienst, die Gliederung nach Dienstgraden und die Übertragung von Funktionen bei den Freiwilligen Feuerwehren im Lande Niedersachsen abberufen. Die Stellvertretende Stadtbrandmeisterin oder der Stellvertretende Stadtbrandmeister ist über die beabsichtigten Maßnahmen rechtzeitig zu unterrichten.

§ 6

Stadtkommando

(1) Das Stadtkommando unterstützt die Stadtbrandmeisterin oder den Stadtbrandmeister in allen Dienstobliegenheiten. Dabei obliegen dem Stadtkommando insbesondere folgende Aufgaben:

a) Vorbereitung der erforderlichen Maßnahmen zum Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr innerhalb der Stadt Braunschweig und zur Leistung von Nachbarschaftshilfe,

b) Mitwirkung bei der Feststellung des Bedarfs an Geräten und technischen Einrichtungen für die Brandbekämpfung und die Durchführung von Hilfeleistungen,

c) Mitwirkung bei der Erstellung des Haushaltsvoranschlags der Stadt (Unterabschnitt: Freiwillige Feuerwehr),

d) Mitwirkung bei der Aufstellung von örtlichen Alarm- und Einsatzplänen und Plänen für die Löschwasserversorgung sowie deren laufende Ergänzung,

e) Überwachung der laufenden Schulung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr sowie Beratung bei deren Entsendung zu Lehrgängen,

f) Mitwirkung bei der Planung und Durchführung von Übungen,

g) Überwachung der Durchsetzung der Unfallverhütungsvorschriften und sonstigen Sicherheitsbestimmungen,

h) Mitwirkung bei der Planung und Durchführung des Qualitätsmanagements in der Freiwilligen Feuerwehr.

(2) Das Stadtkommando besteht aus

a) der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister als Leiterin oder Leiter,

b) den Stellvertretenden Stadtbrandmeisterinnen oder den Stellvertretenden Stadtbrandmeistern, den Führungskräften nach § 5 Abs. 3 und der Stadtjugendfeuerwehrwartin oder dem Stadtjugendfeuerwehrwart als Beisitzerinnen oder Beisitzer kraft Amtes,

c) der Schriftwartin oder dem Schriftwart, der Stadtausbildungsleiterin oder dem Stadtausbildungsleiter, der Stadtsicherheitsbeauftragten oder dem Stadtsicherheitsbeauftragten und der Stadtpressewartin oder dem Stadtpressewart als bestellte Beisitzerinnen oder Beisitzer. Die als Leiterinnen oder Leiter eines Löschbezirkes bestellten Stellvertretenden Stadtbrandmeisterinnen oder Stellvertretenden Stadtbrandmeister werden im Verhinderungsfall im Stadtkommando durch eine Ortsbrandmeisterin oder einen Ortsbrandmeister vertreten, die oder der von der Stellvertretenden Stadtbrandmeisterin oder dem Stellvertretenden Stadtbrandmeister bestimmt wird.

(3) Die Beisitzerinnen und Beisitzer gemäß Abs. 2 Satz 1 Buchst. c werden von der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister auf Vorschlag der Stellvertretenden Stadtbrandmeisterinnen oder Stellvertretenden Stadtbrandmeister und der Ortsbrandmeisterinnen oder Ortsbrandmeister aus den aktiven Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr für die Dauer von drei Jahren bestellt. Die Trägerinnen und Träger anderer Funktionen können als weitere stimmberechtigte Beisitzerinnen und Beisitzer für die Dauer von drei Jahren bzw. für die Dauer ihrer Amtszeit in das Stadtkommando aufgenommen werden. Für das Bestellungsverfahren gilt Satz 1.

(4) Das Stadtkommando wird von der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Vierteljahr, mit einwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist angemessen verkürzt werden. Das Stadtkommando ist einzuberufen, wenn der Verwaltungsausschuss, der für den Brandschutz zuständige Fachbereich der Stadt oder mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Beisitzerinnen und Beisitzer dies unter Angabe des Grundes verlangen. Die Leiterin oder der Leiter des für den Brandschutz zuständigen Fachbereiches kann als Vertreterin oder Vertreter der Verwaltung an allen Sitzungen des Stadtkommandos teilnehmen.

(5) Das Stadtkommando ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsmäßiger Ladung mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(6) Beschlüsse des Stadtkommandos werden mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied des Stadtkommandos dies verlangt, schriftlich abgestimmt.

(7) Über jede Sitzung des Stadtkommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister und einem weiteren Mitglied des Stadtkommandos (Schriftwart/In) zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist dem für den Brandschutz zuständigen Fachbereich zuzuleiten.

§ 7

Versammlung der Ortsbrandmeisterinnen und Ortsbrandmeister und Stellvertreterinnen und Stellvertreter

(1) Die Versammlung der Ortsbrandmeisterinnen und Ortsbrandmeister und Stellvertreterinnen und Stellvertreter beschließt über Angelegenheiten, für die nicht die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister oder das Stadtkommando im Rahmen dieser Satzung oder anderer Vorschriften zuständig sind. Insbesondere obliegen ihr

a) die Entgegennahme des Jahresberichtes der Stadtbrandmeisterin oder des Stadtbrandmeisters (Tätigkeitsbericht) und

b) der Vorschlag zur Ernennung der Stadtbrandmeisterin oder des Stadtbrandmeisters sowie der Stellvertretenden Stadtbrandmeisterinnen oder Stellvertretenden Stadtbrandmeister.

(2) Die Versammlung der Ortsbrandmeisterinnen oder der Ortsbrandmeister und Stellvertreterinnen oder Stellvertreter wird von der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn der Verwaltungsausschuss, der für den Brandschutz zuständige Fachbereich oder ein Drittel der Ortsbrandmeisterinnen oder Ortsbrandmeister dies unter Angabe des Grundes verlangen. Ort und Zeit der Versammlung sind mindestens zwei Wochen vorher ortsüblich unter Mitteilung der Tagesordnung bekanntzugeben. An der Versammlung sollen alle Ortsbrandmeisterinnen oder Ortsbrandmeister und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter sowie die Mitglieder des Stadtkommandos teilnehmen. Andere Personen können auf Einladung durch die Stadtbrandmeisterin oder den Stadtbrandmeister teilnehmen.

(3) Die Versammlung wird von der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister geleitet; sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder (Abs. 4) anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen unter Einhaltung der Ladungsfrist eine neue Versammlung der Ortsbrandmeisterinnen oder der Ortsbrandmeister und Stellvertreterinnen oder Stellvertreter mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. Auf die Beschlussfähigkeit der erneuten Versammlung ist in der Einladung hinzuweisen. § 10 Abs. 3 der Satzung bleibt unberührt.

(4) Stimmberechtigt bei der Versammlung der Ortsbrandmeisterinnen oder der Ortsbrandmeister und Stellvertreterinnen oder Stellvertreter sind unbeschadet der Vorschrift des § 13 Abs. 2 NBrandSchG die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister, die Mitglieder des Stadtkommandos und die Ortsbrandmeisterinnen oder Ortsbrandmeister und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. Eine Stimmenübertragung ist nicht zulässig.

(5) Über jede Versammlung der Ortsbrandmeisterinnen oder der Ortsbrandmeister und Stellvertreterinnen oder Stellvertreter ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister und der Schriftwartin oder dem Schriftwart des Stadtkommandos zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist dem für den Brandschutz zuständigen Fachbereich zuzuleiten.

§ 8 Ortskommando

(1) Das Ortskommando unterstützt die Ortsbrandmeisterin oder den Ortsbrandmeister. Dem Ortskommando obliegen auf der Ortsebene insbesondere die in § 6 Abs. 1 Satz 2 Buchst. a, b, d, e, f und g aufgeführten Aufgaben sowie die Überwachung der Pflege und Wartung der der Ortsfeuerwehr überlassenen Geräte und Ausrüstungsgegenstände. Darüber hinaus entscheidet das Ortskommando unter Beachtung der Vorschriften über die Mindeststärke und Gliederung Freiwilliger Feuerwehren im Lande Niedersachsen, über die Aufnahme von Mitgliedern in die Freiwillige Feuerwehr, über die Auf- bzw. Übernahme eines Mitgliedes in eine andere Abteilung der Ortsfeuerwehr sowie über den Ausschluss eines Mitgliedes (§ 19).

(2) Das Ortskommando besteht aus

a) der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister als Leiterin oder als Leiter,

b) der Stellvertretenden Ortsbrandmeisterin oder dem Stellvertretenden Ortsbrandmeister, den bestellten Zugführerinnen oder Zugführern, den Gruppenführerinnen oder Gruppenführern und der Jugendfeuerwehrwartin oder dem Jugendfeuerwehrwart als Beisitzerinnen oder Beisitzer kraft Amtes,

c) der Schriftwartin oder dem Schriftwart, der Gerätewartin oder dem Gerätewart, der oder dem Atemschutzbeauftragten und der oder dem Sicherheitsbeauftragten als bestellte Beisitzerinnen oder Beisitzer. Die Beisitzerinnen und Beisitzer gemäß Satz 1 Buchst. c werden von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister aus den aktiven Mitgliedern der Ortsfeuerwehr auf Vorschlag der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren bestellt. § 6 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Das Ortskommando wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Vierteljahr, mit einwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist angemessen verkürzt werden. Das Ortskommando ist einzuberufen, wenn die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister oder mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Beisitzerinnen und Beisitzer dies unter Angabe des Grundes verlangen. Die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister sowie die als Leiterin bestellte Stellvertretende Stadtbrandmeisterin oder der als Leiter bestellte Stellvertretende Stadtbrandmeister des betreffenden Löschbezirkes können an allen Sitzungen des Ortskommandos mit beratender Stimme teilnehmen. Für Beschlüsse des Ortskommandos gilt § 6 Abs. 5 und 6 entsprechend.

(4) Über jede Sitzung des Ortskommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister und einem der Ortskommandomitglieder (Schriftwart/In) zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister auf Verlangen zuzuleiten. Der für den Brandschutz zuständige Fachbereich kann eine Ausfertigung der Niederschrift bei der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister anfordern.

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Angelegenheiten der Ortsfeuerwehr, für die nicht die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister, die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister, das Stadtkommando oder das Ortskommando im Rahmen dieser Satzung oder anderer Vorschriften zuständig sind. Insbesondere obliegen ihr

a) die Entgegennahme des Jahresberichtes der Ortsbrandmeisterin oder des Ortsbrandmeisters (Tätigkeitsbericht),

b) die Entgegennahme des Berichtes über die Dienstbeteiligung und

c) die Entscheidung über die Berufung von Ehrenmitgliedern.

(2) Die Mitgliederversammlung wird auf der Ortsebene von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn der Verwaltungsausschuss, die Leiterin oder der Leiter des für den Brandschutz zuständigen Fachbereiches, die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister oder ein Drittel der aktiven Mitglieder der Ortsfeuerwehr dies unter Angabe des Grundes verlangen. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sind mindestens zwei Wochen vorher ortsüblich unter Mitteilung der Tagesordnung bekanntzugeben. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. An der Mitgliederversammlung soll jedes aktive Mitglied der Ortsfeuerwehr teilnehmen. Andere Mitglieder können teilnehmen.

(3) Die Mitgliederversammlung wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister geleitet; sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder (Abs. 4) anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen unter Einhaltung der Ladungsfrist eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. Auf die Beschlussfähigkeit der erneuten Mitgliederversammlung ist in der Einladung hinzuweisen.

(4) Jedes aktive Mitglied hat eine Stimme, die nicht übertragen werden kann (stimmberechtigtes Mitglied). Andere Mitglieder haben beratende Stimme.

(5) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst; Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied es verlangt, eine schriftliche Abstimmung durchgeführt.

(6) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister und der Schriftwartin oder dem Schriftwart zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister auf Verlangen zuzuleiten. Der für den Brandschutz zuständige Fachbereich kann eine Ausfertigung der Niederschrift bei der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister anfordern.

§ 10 Verfahren bei Vorschlägen

(1) Über Vorschläge zur Besetzung von Funktionen wird schriftlich abgestimmt. Liegt nur ein Vorschlag vor, wird durch Zuruf abgestimmt, wenn niemand widerspricht. Vorgeschlagen ist, wer die Mehrheit der Stimmen des beschlussfähigen zuständigen Gremiums erhält.

(2) Wird eine Mehrheit nicht erreicht, so findet eine zweite Abstimmung statt, durch die das Mitglied vorgeschlagen ist, für das die meisten Stimmen abgegeben worden sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das von der jeweiligen Leiterin oder dem jeweiligen Leiter des Verfahrens zu ziehen ist.

(3) Über den dem Rat der Stadt gemäß § 13 Abs. 2 NBrandSchG abzugebenden Vorschlag der in das Ehrenbeamtenverhältnis zu berufenden Führungskräfte (Stadtbrandmeisterin oder Stadtbrandmeister, Ortsbrandmeisterin oder Ortsbrandmeister sowie der Stellvertreterinnen oder Stellvertreter) wird schriftlich abgestimmt. Wird bei mehr als zwei Bewerberinnen oder Bewerbern im ersten Abstimmungsgang nicht die für einen Vorschlag gemäß § 13 Abs. 2 NBrandSchG erforderliche Mehrheit erreicht, so ist eine Stichabstimmung zwischen den beiden Bewerberinnen oder Bewerbern, auf die die meisten Stimmen entfallen sind, durchzuführen. Wird die erforderliche Mehrheit wiederum nicht erreicht, können am gleichen Tag erneute Abstimmungen durchgeführt werden.

§ 11 Aktive Mitglieder

(1) Für den Einsatzdienst geeignete Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, können aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr werden; Bewerberinnen und Bewerber sollen das 45. Lebensjahr nicht überschritten haben. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Das gilt auch für minderjährige Mitglieder, die aus der Jugendabteilung übernommen werden sollen.

(2) Aufnahmegesuche sind schriftlich an die für den Wohnsitz zuständige Ortsfeuerwehr zu richten. Die Stadt kann ein ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand der Bewerberin oder des Bewerbers anfordern; die Kosten trägt die Stadt.

(3) Über die Aufnahme einer Bewerberin oder eines Bewerbers entscheidet das Ortskommando (§ 8 Abs. 1). Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister hat den für den Brandschutz zuständigen Fachbereich über die Stadtbrandmeisterin oder den Stadtbrandmeister von der Entscheidung über den Aufnahmeantrag zu unterrichten. Bei Ablehnung eines Antrages ist vor Bekanntgabe der Entscheidung der für den Brandschutz zuständige Fachbereich über die Stadtbrandmeisterin oder den Stadtbrandmeister zu informieren. Die Ablehnung ist der Bewerberin oder dem Bewerber schriftlich mitzuteilen.

(4) Aufgenommene Bewerberinnen und Bewerber werden von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister als Feuerwehrfrau-Anwärterin oder Feuerwehrmann-Anwärter auf eine Probezeit von einem Jahr verpflichtet. Bei Bewerberinnen und Bewerbern, die bereits aktives Mitglied einer anderen Feuerwehr waren, ist § 8 der Verordnung über den Eintritt in den Dienst, die Gliederung nach Dienstgraden und die Übertragung von Funktionen bei den Freiwilligen Feuerwehren im Lande Niedersachsen in der jeweils gültigen Fassung zu beachten. Eine endgültige Übernahme erfolgt nach einer einjährigen Probezeit.

(5) Nach erfolgreicher Ausbildung und einwandfreiem Verhalten im Dienst beschließt das Ortskommando über die endgültige Aufnahme als Feuerwehrfrau oder Feuerwehrmann. Bei der endgültigen Aufnahme ist folgende schriftliche Erklärung abzugeben:

„Ich verspreche, die freiwillig übernommenen Pflichten als Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr pünktlich und gewissenhaft zu erfüllen und gute Kameradschaft zu halten.“

(6) Mitglieder der Jugendabteilung, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, können als aktive Mitglieder ohne Probezeit übernommen werden, wenn sie mindestens zwei Jahre der Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr angehört haben und an einem Lehrgang entsprechend den Richtlinien für die Truppmannausbildung Teil 1 erfolgreich teilgenommen haben. Abs. 5 Satz 2 gilt entsprechend. Eine Mitwirkung in der Jugendabteilung ist bis zum 18. Lebensjahr weiterhin möglich.

(7) Die Zugehörigkeit zu einer Ortsfeuerwehr richtet sich bei aktiven Mitgliedern nach ihrem Wohnsitz. In Einzelfällen kann das Ortskommando eine hiervon abweichende Regelung treffen.

§ 12 Mitglieder der Altersabteilung

(1) Aktive Mitglieder sind in die Altersabteilung zu überführen, wenn sie das 62. Lebensjahr vollendet haben.

(2) Aktive Mitglieder können auf Antrag oder auf Beschluss des Ortskommandos in die Altersabteilung übernommen werden, wenn sie den aktiven Dienst aus gesundheitlichen Gründen auf Dauer nicht mehr ausüben können.

(3) Mitglieder der Altersabteilung dürfen bei dienstlichen Veranstaltungen Dienstkleidung tragen.

§ 13 Mitglieder der Jugendabteilung

(1) Jugendabteilungen sollen in allen Ortsfeuerwehren eingerichtet werden.

(2) Geeignete Kinder und Jugendliche aus der Stadt Braunschweig können nach Vollendung des zehnten Lebensjahres Mitglied in der Jugendabteilung werden, wenn die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt.

(3) Darüber hinaus können Mitglieder, die die allgemeine Jugendarbeit fördern oder betreuende Aufgaben wahrnehmen, über die in § 19 Abs. 2 genannte Altersgrenze tätig werden.

(4) Über die Aufnahme eines Mitgliedes in die Jugendabteilung entscheidet das Ortskommando auf Vorschlag der Jugendabteilung.

§ 14 Mitglieder der Abteilung „Feuerwehrmusik“

(1) Feuerwehrmusik-/Feuerwehrspielmanszüge können bei allen Ortsfeuerwehren aufgestellt werden.

(2) Die Mitgliedschaft in der Abteilung „Feuerwehrmusik“ ist an besondere Voraussetzungen nicht gebunden. Mitglied können auch Bewerberinnen und Bewerber werden, die ihren Wohnsitz

nicht in der Stadt Braunschweig haben. Die Mitglieder dieser Abteilung brauchen keinen Einsatzdienst zu leisten.

(3) Über die Aufnahme eines Mitgliedes in die Abteilung „Feuerwehrmusik“ entscheidet das Ortskommando auf Vorschlag der Abteilung „Feuerwehrmusik“.

§ 15 Ehrenmitglieder

(1) Feuerwehrmitglieder und sonstige Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Braunschweig, die sich besondere Verdienste um den kommunalen Brandschutz und die Hilfeleistung erworben haben, können auf Vorschlag des Ortskommandos durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr ernannt werden. Die Ehrenmitgliedschaft gilt für den gesamten Bereich der Stadt.

(2) Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr Braunschweig, die mindestens in drei Wahlperioden des Rates als Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte der Freiwilligen Feuerwehr tätig waren, kann nach Anhörung der Stadtbrandmeisterin oder des Stadtbrandmeisters vom Rat der Stadt die Bezeichnung „Ehrenbrandmeisterin“ oder „Ehrenbrandmeister“ verliehen werden, wenn sie in Ehren aus dem Beamtenverhältnis ausgeschieden sind. Die Betroffenen sollen mindestens 55 Jahre alt, 18 Jahre als „Ehrenbeamtinnen“ oder „Ehrenbeamte“ tätig gewesen sein, den Dienstgrad einer Brandmeisterin oder eines Brandmeisters erreicht und besondere Verdienste in der Freiwilligen Feuerwehr erworben haben.

§ 16 Fördernde Mitglieder

Die Ortsfeuerwehr kann fördernde Mitglieder aufnehmen; über die Aufnahme entscheidet das Ortskommando.

§ 17 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die aktiven Mitglieder sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft auszuführen. Sie haben die von ihren Vorgesetzten im Rahmen der Aufgaben der Feuerwehr gegebenen Anordnungen zu befolgen. Aktive Mitglieder, die aus persönlichen Gründen vorübergehend an der Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verhindert sind, können auf Antrag durch das Ortskommando befristet maximal 12 Monate beurlaubt werden. Während der Dauer der Beurlaubung ruhen die Rechte und Pflichten als aktives Mitglied.

(2) Die Mitglieder der Altersabteilung nehmen - unbeschadet der ihnen gemäß § 323 c Strafgesetzbuch obliegenden allgemeinen Hilfeleistungspflicht - nicht an dem angeordneten feuerwehrtechnischen Übungs- und Einsatzdienst teil.

(3) Die Mitglieder der Jugendabteilung sollen an dem für sie vorgesehenen Übungsdienst teilnehmen. Sie haben die im Rahmen der Aufgaben der Jugendabteilung gegebenen Anordnungen zu befolgen.

(4) Jedes Mitglied hat die ihm überlassenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie die Geräte pfleglich und schonend zu behandeln. Bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Beschädigung von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie von Geräten kann die Stadt den Ersatz des entstandenen Schadens verlangen. Dienstkleidung darf außerhalb des Dienstes nicht getragen werden.

(5) Mitglieder, die Feuerwehrdienst verrichten, sind nach den gesetzlichen Bestimmungen unfallversichert. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die „Unfallverhütungsvorschriften für Feuerwehren“ zu beachten. Tritt ein Unfall im Feuerwehrdienst ein, so ist dies unverzüglich - spätestens binnen 48 Stunden - über die Ortsfeuerwehr dem für den Brandschutz zuständigen Fachbereich zu melden. Gleichzeitig ist die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister zu informieren. Dies gilt auch für Erkrankungen, die erkennbar auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen sind.

(6) Stellt ein Mitglied fest, dass ihm während des Feuerwehrdienstes ein Schaden an seinem privaten Eigentum entstanden ist, so gilt Abs. 5 Satz 3 entsprechend.

§ 18 Verleihung von Dienstgraden

(1) Dienstgrade dürfen nur unter Beachtung der Verordnung über die Mindeststärke, die Gliederung nach Funktionen und die Mindestausrüstung der Freiwilligen Feuerwehren im Lande Niedersachsen und der Verordnung über den Eintritt in den Dienst, die Gliederung nach Dienstgraden und die Übertragung von Funktionen bei den Freiwilligen Feuerwehren im Lande Niedersachsen in den jeweils gültigen Fassungen an aktive Mitglieder verliehen werden.

(2) Die Verleihung eines Dienstgrades innerhalb der Ortsfeuerwehr bis zum Dienstgrad „Erste Hauptfeuerwehrrfrau/ Erster Hauptfeuerwehrmann“ vollzieht die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister auf Beschluss des Ortskommandos. Die Verleihung bedarf der Zustimmung der Stadtbrandmeisterin oder des Stadtbrandmeisters. Verleihungen ab Dienstgrad „Löschmeisterin/Löschmeister“ vollzieht die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister auf Vorschlag des Ortskommandos. Die Verleihung eines Dienstgrades an Funktionsträgerinnen und Funktionsträger der Stadtfeuerwehr vollzieht die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister auf Beschluss des Stadtkommandos.

(3) Über die Verleihung eines Dienstgrades ist eine Urkunde auszustellen. Der Dienstgrad darf erst mit der Aushändigung der Urkunde geführt werden.

(4) Sämtliche Verleihungen von Dienstgraden sind dem für den Brandschutz zuständigen Fachbereich auf dem Dienstweg schriftlich mitzuteilen.

§ 19 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Austritt,
- b) Geschäftsunfähigkeit,
- c) Auflösung der Freiwilligen Feuerwehr,
- d) Aufgabe des Wohnsitzes oder des ständigen Aufenthaltes in der Stadt bei aktiven Mitgliedern,
- e) Ausschluss.

(2) Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr endet für Mitglieder der Jugendabteilung darüber hinaus

a) mit der Auflösung der Jugendabteilung

b) mit der Vollendung des 18. Lebensjahres, wenn eine Übernahme als aktives Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr nicht erfolgt und auch nicht mehr vorgesehen ist. § 13 Abs. 3 bleibt unberührt.

(3) Der Austritt aus der Freiwilligen Feuerwehr kann zu dem Vierteljahresende erfolgen; der Austritt ist gegenüber der Ortsfeuerwehr spätestens einen Monat vor dem Vierteljahresende schriftlich zu erklären.

(4) Die Beendigung der Mitgliedschaft im Falle der Geschäftsunfähigkeit ist der gesetzlichen Vertreterin oder dem gesetzlichen Vertreter der oder des Betroffenen durch die Stadt schriftlich mitzuteilen.

(5) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr können aus der Freiwilligen Feuerwehr ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied

1. wiederholt schuldhaft seine Pflicht zur Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verletzt,

2. wiederholt fachliche Weisungen der Vorgesetzten nicht befolgt,

3. die Gemeinschaft innerhalb der Freiwilligen Feuerwehr durch sein Verhalten erheblich stört,

4. das Ansehen der Freiwilligen Feuerwehr schuldhaft geschädigt hat,

5. rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr verurteilt worden ist.

(6) Vor der Entscheidung des Ortskommandos über den Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr ist der oder dem Betroffenen und dem für den Brandschutz zuständigen Fachbereich Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Ausschlussentscheidung des Ortskommandos soll schriftlich dokumentiert und dem für den Brandschutz zuständigen Fachbereich angezeigt werden. Es soll dabei insbesondere begründet werden, weshalb ein Ausschluss im konkreten Fall das geeignete, erforderliche und angemessene Mittel ist und nicht andere, mildere Maßnahmen wie beispielsweise eine Abmahnung oder eine zeitlich befristete Suspendierung in Betracht kommen.

Die Ausschlussverfügung wird von der Stadt erlassen, wenn von dem für den Brandschutz zuständigen Fachbereich ebenfalls festgestellt wird, dass ein Ausschluss das geeignete, erforderliche und angemessene Mittel ist.

(7) Aktive Mitglieder oder Mitglieder der Jugendabteilung können, wenn gegen sie das Ausschlussverfahren eingeleitet wird, von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bis zur rechtskräftigen Entscheidung über den Ausschluss vom Dienst suspendiert werden.

(8) Das Ausscheiden eines Mitgliedes (Abs. 1) hat die Ortsfeuerwehr dem für den Brandschutz zuständigen Fachbereich über die Stadtbrandmeisterin oder den Stadtbrandmeister unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

(9) Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr sind innerhalb einer Woche Dienstkleidung, Dienstausweis, Ausrüstungsgegenstände und alle sonstigen zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellten Gegenstände bei der Ortsfeuerwehr abzugeben. Die Ortsfeuerwehr bestätigt dem ausscheidenden Mitglied den Empfang der zurückgegebenen Gegenstände und händigt ihm eine Bescheinigung über die Dauer der Mitgliedschaft und den Dienstgrad aus.

(10) Werden zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellte Gegenstände gemäß Abs. 9 Satz 1 von dem ausgeschiedenen Mitglied trotz schriftlicher Aufforderung nicht zurückgegeben, kann die Stadt den Ersatz des entstandenen Schadens bis zur Höhe der Wiederbeschaffungskosten verlangen.

§ 20 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Die Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Braunschweig vom 20. Juni 1995 (Amtsblatt der Stadt Braunschweig Nr.10 vom 12. Oktober 1995) tritt gleichzeitig außer Kraft.

Braunschweig, den 5. März 2007

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

I. V.
Lehmann
Erster Stadtrat